

## **Empfehlungen für den Baccalaureus Juris- (bac.jur.) und den Magister Juris-Abschluss (mag.jur.)**

### 1. Antragstellung

Anträge auf Verleihung des bac.jur. müssen spätestens bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters (SoSe bis 30. September, WiSe bis 31. März), Anträge auf Zulassung zur Magisterarbeit spätestens bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters gestellt werden. Wird bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters ein Antrag auf Verleihung des mag.jur. gestellt und sind die erforderlichen Leistungsnachweise für den bac.jur. bis spätestens zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht worden, wird auch der Antrag auf Verleihung des bac.jur. als Voraussetzung für den mag.jur. bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters akzeptiert.

Dies ergibt sich aus § 4 PrüfO, der für den bac.jur. eine Regelstudienzeit von 6 Semestern, und aus § 9 PrüfO, der für den mag.jur. eine Regelstudienzeit von 8 Semestern vorgibt. Werden die erforderlichen Leistungsnachweise für die Verleihung der beiden Hochschulgrade nicht in der Regelstudienzeit erbracht, wird in § 15 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt, die fehlenden Leistungsnachweise innerhalb einer Frist von 2 Semestern nachzuholen.

### 2. Baccalaureus Juris

#### 2.1 Leistungspunkte (§ 5 und § 11)

Die für die Verleihung des bac.jur. nach der Studienordnung vom 12. Dezember 2001 bei 18 Leistungsnachweisen erforderliche Mindestzahl von 185 Leistungspunkten muss in den drei Rechtsbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht jeweils im Grund- und Hauptstudium erbracht werden.

So genannte unbenotete Leistungspunkte (unb. LP) sind die Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung (SWS), in der ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

Leistungsnachweise, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie der hiesigen StudienO entsprechen. Leistungsnachweise, die an anderen deutschen oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können im Einzelfall anerkannt und bewertet werden (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 StudienO). Insgesamt gilt, dass die Arbeit vorgelegt werden muss (z.B. Klausur mit Sachverhalt). Bei ausländischen Leistungsnachweisen muss eine deutsche Übersetzung beigelegt werden.

## 2.2 Baccalaureus-Arbeit (§ 5 Abs. 1c))

Die Baccalaureus-Arbeit wird wahlweise in einem der drei Rechtsbereiche im Hauptstudium als 6-wöchige Hausarbeit mit einer Zusatzaufgabe geschrieben. Sie kann wiederholt werden. Die Baccalaureus-Arbeit ist mit 12 unbenoteten Leistungspunkten (statt der SWS) bewertet (z.B. 12 unb. LP + 9 Notenpunkte = 21 Leistungspunkte).

## 3. Magister Juris

### 3.1 Leistungspunkte (§ 10 und § 11)

Die für die Verleihung des mag.jur. erforderlichen Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung im Einzelnen und abschließend festgelegt (§ 10 Abs. 1 und 2):

- ein Grundlagenschein,
- eine häusliche Arbeit aus dem gewählten Schwerpunkt (dies kann auch die Schwerpunktbereichshausarbeit sein)
- das mündliche Referat aus dem gewählten Schwerpunkt (dies kann auch mdl. Abschlussprüfung sein)
- und die Magisterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Wochen.

Die Magisterarbeit ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis, der über die Studienordnung des Fachbereiches hinausgeht. Sie kann erst nach der Zulassung zum mag.jur. angefertigt werden. Sie muss bei einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, die/der eine Lehrveranstaltung zu dem gewählten Schwerpunkt abhält, angemeldet und dort angefertigt werden.

### 3.2 Anfertigung der Magisterarbeit

Die Magisterarbeit soll in dem der Antragstellung nachfolgenden Semester angefertigt werden. Wird die Zulassung erst im 10. Semester beantragt, muss sie im darauffolgenden Semester fertig gestellt werden (Abgabe bis Ende des 11. Semesters). Die Magisterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung; sie darf insbes. nicht mit einer Seminararbeit identisch sein.

Die Magisterarbeit soll einen Umfang von 60-80 Seiten (1/3 Rand, 1 ½-zeilig) haben. Die Bearbeitungszeit von 8 Wochen kann nicht unterbrochen bzw. verlängert werden. Wird sie aus wichtigen Gründen (bei entsprechendem Nachweis) abgebrochen, muss mit einer anderen Aufgabenstellung erneut begonnen werden. Der abgebrochene Versuch gilt aber nicht als Fehlversuch.

Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer bestimmt die Aufgabenstellung und Beginn der 8-Wochen-Frist für die Magisterarbeit.

Die Magisterarbeit kann einmal, in begründeten Ausnahmen ein zweites Mal, wiederholt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

## 4. Teilzeitstudium

Abweichend von § 16 ist das Teilzeitstudium - im Voraus - für die Dauer von 2 Fachsemestern gem. § 8 der ImmaO beim Zentrum für Studierende zu beantragen.